

Inhalt

1. Amtliche Bekanntmachung auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitungen Wasserwerk Haldensleben / Abzweig Bülstringen und die Grundwassermessstellen in der Gemarkung Bülstringen
2. Amtliche Bekanntmachung auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitungen Domersleben - Klein Rodensleben und die Trinkwasserleitungen Schleibnitz - Domersleben - Hochbehälter (HB) Seeberg
3. Amtliche Bekanntmachung auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Stadt Gröningen mit Ortslagen Klostergröningen und Heynburg
4. Amtliche Bekanntmachung auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Gröningen / Abgang Kroppenstedt - Hochbehälter Kroppenstedt, die Trinkwasserleitung Hochbehälter Kroppenstedt - Groß Börnecke einschl. Sonder- und Nebenanlagen (Entleerungsleitung sowie die Trinkwasserleitung Fernwasser Hochbehälter Jahnwiese - Günthersdorfer Chaussee Oschersleben einschl. Sonder- und Nebenanlagen (Entleerungsleitungen; KKS-Anlage Gröningen) in den Gemarkungen Kroppenstedt und Gröningen
5. Amtliche Bekanntmachung auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitungen Fernwasser Hochbehälter (HB) Jahnwiese - Günthersdorfer Chaussee Oschersleben einschl. Sonder- und Nebenanlagen (KKS-Anlage), die Trinkwasserleitung Ringleitung Oschersleben einschl. Sonder- und Nebenanlagen (Entleerungsleitung), die Trinkwasserleitung Zählerschacht Günthersdorfer Chaussee - Mischstation Oschersleben einschl. Sonder- und Nebenanlagen (Entleerungsleitung), die Trinkwasserleitung Zu- und Ablaufleitung Hochbehälter (HB) Hempenberg und für das Niederspan-

nungskabel Hochbehälter / Druckerhöhungsanlage Hempenberg in der Gemarkung Oschersleben

6. Amtliche Bekanntmachung Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Stadt Oschersleben
7. Amtliche Bekanntmachung Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Gemeinde Sülzetal - Ortslage Schwaneberg
8. Amtliche Bekanntmachung Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Blumenberg - Schwaneberg in den Gemarkungen Schwaneberg und Wanleben
9. Amtliche Bekanntmachung Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Einbindung Ortslage Wanleben - Hochbehälter (HB) Seeberg
10. Landkreis Stendal: Genehmigung der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg
11. Landkreis Stendal: 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg
12. Landkreis Börde – Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“: Sitzungsbekanntmachung des Betriebsausschusses Abfallentsorgung
13. Landesverwaltungsamt Halle: Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz
14. Gemeinde Hohe Börde: öffentliche Bekanntmachung
15. DRK-Kreisverband Börde e. V.: Einladung zur außerordentlichen Kreisversammlung
16. Landkreis Börde – Eigenbetrieb Straßenbau und -unterstützung: Sitzungsbekanntmachung
17. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die
I. Trinkwasserleitungen Wasserwerk Haldensleben / Abzweig Bülstringen
II. Grundwassermessstellen in der Gemarkung Bülstringen

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140 in 39114 Magdeburg bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

I. Trinkwasserleitungen Wasserwerk Haldensleben / Abzweig Bülstringen
in der Gemarkung **Bülstringen** beantragt.

Die Trinkwasserleitung / der Schutzstreifen Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke :

Gemarkung **Bülstringen**
Flur: 4
Flurstücke: 45/2, 75; 164/1; 166/1; 495/45
Flur: 5
Flurstücke 46/3; 474/49; 648/44; 891
Flur: 25
Flurstücke: 300/1; 300/2; 301
Flur: 26
Flurstücke: 214/2; 216; 218/2; 225; 226; 227; 231; 232; 233; 234; 235; 236; 237

II. Grundwassermessstellen
in der Gemarkung **Bülstringen** beantragt.

Grundwassermessstellen sind auf folgenden Flurstücken errichtet :
Flur: 3 Flurstücke: 29
Flur: 5 Flurstücke: 95/6

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.
Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **24.11.2010 bis 22.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4460) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11:30 Uhr.
Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 05.11.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die
I. Trinkwasserleitungen Domersleben - Klein Rodensleben
II. Trinkwasserleitungen Schleibnitz - Domersleben - Hochbehälter (HB) Seeberg

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140 in 39114 Magdeburg bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserleitungen

I. Domersleben - Klein Rodensleben
II. Schleibnitz - Domersleben - Hochbehälter (HB) Seeberg
in der Gemarkung **Domersleben**
beantragt.

Die Trinkwasserleitung / der Schutzstreifen Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung **Domersleben**
Flur: 7
Flurstücke: 458; 252/10; 266; 718; 719; 726; 503/3; 503/2; 613/111

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.
Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **24.11.2010 bis 22.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4460) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11:30 Uhr.
Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 05.11.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die
Trinkwasserleitung Stadt Gröningen mit Ortslagen Klostergröningen und Heynburg

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35 in 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserleitung

Stadt Gröningen
in der Gemarkung **Gröningen**
beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung **Gröningen**
Flur: 2
Flurstücke: 123/5; 131; 583/12; 586/81; 588/81; 632
Flur: 3
Flurstücke: 3/64
Flur: 5
Flurstücke : 7/2; 6/12; 6/13; 6/14; 6/15; 6/26; 159
Flur: 9
Flurstücke: 4/8; 4/15; 4/16; 4/17; 4/32; 4/40; 4/70; 4/71; 4/72; 18/1; 18/2; 596/4; 597/4; 598/4; 623/4; 640/4; 641/4; 642/4; 643/4; 786/4; 787/4; 837; 853; 855; 877; 878; 879; 890; 894; 895

Flur: 10
Flurstücke: 424/53
Flur: 11
Flurstücke: 17/87; 23/8; 192/17; 536; 589; 610
Flur: 12
Flurstücke: 362; 408; 471; 511
Flur: 20
Flurstücke: 49/53; 476; 485; 493; 518; 560; 575
Flur: 21
Flurstücke: 84

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.
Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **24.11.2010 bis 22.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4460) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.
Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 05.11.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die
I. Trinkwasserleitung Gröningen / Abgang Kroppenstedt - Hochbehälter Kroppenstedt
II. Trinkwasserleitung Hochbehälter Kroppenstedt - Groß Börnecke einschl. Sonder- und Nebenanlagen (Entleerungsleitung)
III. Trinkwasserleitung Fernwasser Hochbehälter Jahnwiese - Günthersdorfer Chaussee Oschersleben einschl. Sonder- und Nebenanlagen (Entleerungsleitungen; KKS-Anlage Gröningen) in den Gemarkungen Kroppenstedt und Gröningen

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.
Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140 in 39114 Magdeburg bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für

die Trinkwasserleitungen einschl. Sonder- und Nebenanlagen
in den Gemarkungen **Kroppenstedt** und **Gröningen**
beantragt.

Die Trinkwasserleitung sowie Schutzstreifen für die Trinkwasserleitung zuzüglich Sonder- und Nebenanlagen erstrecken sich auf folgende Flurstücke :

Gemarkung **Kroppenstedt**
Flur: 2
Flurstücke: 8; 115
Flur: 4
Flurstücke: 109/1; 278/109; 281/109
Flur: 5
Flurstücke: 142; 143; 389/1
Flur: 8
Flurstücke: 2; 134; 146

Gemarkung **Gröningen**
Flur: 1
Flurstücke: 56/12
Flur: 2
Flurstücke: 75/7; 76/32; 76/33; 558/75; 563/82; 564/81; 593
Flur: 5
Flurstücke: 4/2; 156
Flur: 9
Flurstücke: 4/17; 38/1; 183/60; 824; 825
Flur: 10

Flurstücke: 51/1; 54/7; 56/3; 56/4; 357/54; 358/55

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.
Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **24.11.2010 bis 22.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4460) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.
Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 05.11.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die
I. Trinkwasserleitungen Fernwasser Hochbehälter (HB) Jahnwiese - Günthersdorfer Chaussee Oschersleben einschl. Sonder- und Nebenanlagen (KKS-Anlage)
II. Trinkwasserleitung Ringleitung Oschersleben einschl. Sonder- und Nebenanlagen (Entleerungsleitung)
III. Trinkwasserleitung Zählerschacht Günthersdorfer Chaussee - Mischstation Oschersleben einschl. Sonder- und Nebenanlagen (Entleerungsleitung)
IV. Trinkwasserleitung Zu- und Ablaufleitung Hochbehälter (HB) Hempenberg
V. Niederspannungskabel Hochbehälter / Druckerhöhungsanlage Hempenberg in der Gemarkung Oschersleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.
Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140 in 39114 Magdeburg bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für

I. - IV. die Trinkwasserleitungen einschl. Sonder- und Nebenanlagen
in der Gemarkung **Oschersleben** beantragt.

Die Trinkwasserleitung sowie Sonder- und Nebenanlagen erstrecken sich auf folgende Flurstücke:
Gemarkung **Oschersleben**

Flur: 3 Flurstücke: 105; 147; 480/37; 481/38
Flur: 19 Flurstücke: 306/1; 308/82; 308/83; 308/88; 308/100; 918/310
Flur: 37 Flurstücke: 31
Flur: 44 Flurstücke: 15/1; 15/2; 44/28
Flur: 50 Flurstücke: 227/64; 229/166

V. die Niederspannungskabel
in der Gemarkung **Oschersleben** beantragt.

Niederspannungskabel erstrecken sich auf folgenden Flurstücken :
Flur: 74 Flurstücke: 21; 2/13; 2/115; 2/116; 9/5; 132; 134;

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.
Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **24.11.2010 bis 22.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4460) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11:30 Uhr.
Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 05.11.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung
Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die
Trinkwasserleitung Ortslage Stadt Oschersleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.
Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35 in 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserleitung

Stadt Oschersleben

in der Gemarkung **Oschersleben**
beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke :

Gemarkung **Oschersleben**
Flur: 3 Flurstücke: 27; 28/5; 28/6; 28/7, 29/19; 29/20; 29/21, 29/22, 29/23; 27; 732/150; 802/26; 803/26; 858; 859; 861; 862; 870; 871
Flur: 9 Flurstücke: 277; 294; 295; 300; 304; 306; 311; 314
Flur: 12 Flurstücke: 112/2; 112/3; 113/1; 113/2; 114/1; 114/2; 117/1; 314/115

Flur: 13	Flurstücke: 599; 634; 634
Flur: 24	Flurstücke: 88/6; 89/6; 93/2
Flur: 28	Flurstücke: 196; 221; 266
Flur: 33	Flurstücke: 3/36; 7/21; 7/31, 18/3; 18/4; 207/18; 368/4; 369/4
Flur: 34	Flurstücke: 6/1; 7/1; 9/11; 15/6; 21/5
Flur: 35	Flurstücke: 1/5; 3/6; 3/16; 73/3
Flur: 36	Flurstücke: 2/13; 2/15; 2/20; 15/9; 112/2; 142; 143
Flur: 37	Flurstücke: 20/54; 26/1, 26/2; 27/2; 66/29; 191/25; 192/25
Flur: 42	Flurstücke: 24/2
Flur: 45	Flurstücke: 4/2; 60/5; 66/13; 67/14; 68/15; 69/16; 70/17; 71/18; 72/19; 74/21; 141/20; 145/22; 153/20; 168; 171; 174; 176; 180

Flur: 46	Flurstücke: 60; 74/1
Flur: 48	Flurstücke: 29; 34/3; 98/27
Flur: 50	Flurstücke: 27; 36; 37; 45; 62; 255; 262
Flur: 51	Flurstücke: 80/4
Flur: 53	Flurstücke: 34; 36
Flur: 54	Flurstücke: 4/1
Flur: 55	Flurstücke: 42/2; 221
Flur: 61	Flurstücke: 61/3; 68/2; 93/61; 481
Flur: 62	Flurstücke: 80; 81
Flur: 73	Flurstücke: 10/6; 10/7; 10/8; 41/10; 44/11
Flur: 74	Flurstücke: 2/115

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **24.11.2010 bis 22.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4460) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di, 8-12 und 13-18 Uhr, 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11:30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 05.11.2010



Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Gemeinde Sülzetal - Ortslage Schwaneberg

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35 in 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserleitung

Gemeinde Sülzetal - OT Schwaneberg
in der Gemarkung **Schwaneberg**
beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke :
Gemarkung **Schwaneberg**
Flur: 2
Flurstücke: 50/3; 50/19; 83/1; 84/8; 84/10; 84/14; 84/16; 95/1; 266/97; 267/97; 620/83; 688/84; 713; 739

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **24.11.2010 bis 22.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4460) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di, 8-12 und 13-18 Uhr, 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11:30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 05.11.2010



Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Blumenberg - Schwaneberg in den Gemarkungen Schwaneberg und Wanzleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35 in 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserleitung

Blumenberg - Schwaneberg
in den Gemarkungen **Schwaneberg; Wanzleben**
beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke :
Gemarkung **Schwaneberg**
Flur: 1
Flurstücke: 8; 9; 52/1
Flur: 2
Flurstücke: 823; 824; 825; 422/120; 395/5; 508/11; 3; 12; 514/13; 4; 14; 515/15, 478/15, 516/15

Gemarkung **Wanzleben**
Flur: 22
Flurstücke: 48/1
Flur: 23
Flurstücke: 8; 12; 19

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **24.11.2010 bis 22.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4460) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di, 8-12 und 13-18 Uhr, 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11:30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet,

dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 05.11.2010



Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Einbindung Ortslage Wanzleben - Hochbehälter (HB) Seeberg

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140 in 39114 Magdeburg bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserleitung

Einbindung Ortslage Wanzleben - Hochbehälter (HB) Seeberg
in der Gemarkung **Wanzleben**
beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke :
Gemarkung **Wanzleben**
Flur: 6
Flurstücke: 216
Flur: 7
Flurstücke: 327/9

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **24.11.2010 bis 22.12.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4460) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di, 8-12 und 13-18 Uhr, 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11:30 Uhr.

Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 05.11.2010



Webel
Landrat

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg und ihrer Genehmigung vom 28.10.2010.

Genehmigung der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648) genehmige ich die in der Sitzung am 06.10.2010 von der Verbandsversammlung beschlossene 1. Änderungssatzung der „Verbandsatzung in der Beschlussfassung vom 07.09.2005“ des Wasserverbandes Stendal-Osterburg.

Begründung
Mit Schreiben vom 18.10.2010 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde am 20.10.2010 der Antrag zur Genehmigung der am 06.10.2010 beschlossenen 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vorgelegt.

Die Änderungssatzung wurde auf Grund der Gebietsreform erforderlich, um die neuen Verbandsmitglieder zu bestimmen. In diesem Zusammenhang hat sich die Verbandsversammlung entschieden, die Stimmenverteilung auf die Einwohner der örtlich begrenzten Teile der Gemeinde zu beschränken, für die der Verband Aufgaben wahrnimmt. Übrige Änderungen erfolgten zur Anpassung der Satzung an geltendes Recht.

Die 1. Änderungssatzung der „Verbandsatzung in der Beschlussfassung vom 07.09.2005“ entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospizstraße 1–2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Jörg Helmuth



Landkreis Stendal

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg -WVSO- in der Beschlussfassung vom 07.09.2005

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das 2.Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg in ihrer Sitzung am 06.10.2010 die folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

- § 1**
Änderungen
- § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**
 - Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 2000 Einwohner, für die der Verband Aufgaben wahrnimmt, eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
 - § 5 Nr. 8 entfällt**
Die weitere Nummerierung innerhalb des § 5 wird angepasst.
 - §§ 10-13 entfallen**
Die Nummerierung der weiteren Paragraphen wird angepasst.
 - zu § 11 (alt § 15)**
§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.. Enthält der Wirtschaftsplan Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, bedürfen diese der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

- zu § 12 (alt § 16)**
§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Verbandsumlage

- Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken.
- Der Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes, für die der Verband Aufgaben wahrnimmt, verteilt. Der Umlagebedarf wird im Wirtschaftsplan festgesetzt.

- zu § 15 (alt § 19)**
§ 15 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

§ 15 Formwechsel oder Auflösung des Verbandes

- Führt das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern dazu, dass nur noch ein Verbandsmitglied verbleibt, kann das verbleibende Verbandsmitglied den Formwechsel des Zweckverbandes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine Kapitalgesellschaft beschließen.

Der Beschluss über den Formwechsel ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

- Der Verband ist aufzulösen, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließt.

- zu § 15 (alt § 19)**
Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3, der bisherige Abs. 3 zu Abs. 4 und die weitere Nummerierung der Absätze des § 15 wird entsprechend angepasst.

- zu § 16 (alt § 20)**
§ 16 Abs. 1, 2 und 4:
Hier wird die Angabe „Landkreis Ohrekreis“ durch die Angabe „Landkreis Börde“ ersetzt.

- zu § 16 (alt § 20)**
§ 16 Abs. 3 wie folgt neu gefasst

- Im Übrigen werden die Wirtschaftspläne im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Am Bültgraben 5, 39606 Osterburg, zur Einsichtnahme für die Dauer von 7 Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

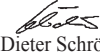
- zu § 19 (alt § 23)**
§ 19 (bisheriger § 23 - Übergangsvorschriften) entfällt
Die Nummerierung der weiteren Paragraphen wird angepasst.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterburg, den 6. Oktober 2010

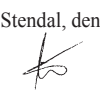
Dieter Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1 Verbandssatzung Mitgliedsgemeinden

1	Stadt Arendsee	für die Ortsteile	Arendsee, Dessau, Friedrichsmilde, Genzien, Gestien, Harpe, Höwisch, Kerkuhn, Kläden, Kleinau, Krazt, Leppin, Lohne, Neulingen, Sanne, Schrampe, Thielbeer, Zehren, Ziemendorf, Zießau, Zühlen
2	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck	für die Mitgliedsgemeinde	Arneburg, Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hassel, Hohenberg-Krusemark, Iden, Rochau, Hansestadt Werben (Elbe)
3	Stadt Bismark (Altmark)	für die Ortsteile	Badingen, Beesewege, Belkau, Bültz, Darnewitz, Deetz, Dobberkau, Friedrichsfließ, Friedrichshof, Garlipp, Grassau, Grävenitz, Grünenwulsch, Hohenwulsch, Käthen, Kläden, Klinken, Möllenbeck, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schinne, Schönfeld, Schorstedt, Steinfeld (Altmark)
4	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	für die Ortsteile der Mitgliedsgemeinde Angern	Bertingen, Mahlwinkel, Zibberick
5	Klein Schwechten		
6	Hansestadt Osterburg (Altmark)		
7	Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	für die Mitgliedsgemeinde	Aland, Altmärkische Höhe, Altmärkische Wische, Hansestadt Seehausen (Altmark), Zehrental
8	Hansestadt Stendal (Altmark)	für die Ortsteile	Arnim, Bindfelde, Börgitz, Buchholz, Charlottenhof, Dahlen, Dahrenstedt, Döbelin, Gohre, Groß Schwechten, Heeren, Insel, Jarchau, Klein Möringen, Möringen, Nahrstedt, Neuendorf am Speck, Peulingen, Staats, Staffelde, Tornau, Uchtsprunge, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde, Vollenschier, Welle, Wilhelmshof, Wittenmoor
9	Stadt Tangerhütte		
10	Stadt Tangermünde	für die Ortsteile	Billberge, Bölsdorf, Buch, Grobleben, Hämertn, Köckke, Langensalzwedel, Miltern, Storkau (Elbe)

Stendal, den 29.10.2010



Jörg Helmuth

Landkreis Börde
Betriebsausschuss Abfallentsorgung

Bekanntmachung

Die ordentliche Sitzung des Betriebsausschusses Abfallentsorgung findet am Donnerstag, 18.11.2010, 17:00 Uhr, Beratungsraum des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“, Landkreis Börde, Schwimmbadstraße 2a, 39326 Wolmirstedt, zu folgender Tagesordnung statt.:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 07.10.2010
- Anträge, Anfragen, Anregungen
- Vorlagen
- Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ zum 31.12.2009
Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2009
- Vertragsangelegenheit
Landkreis Börde Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ ./ Abfallentsorgung
Bördekreis Wanzleben GmbH

Nichtöffentlicher Teil

- Nichtöffentliche Vorlagen
- Anträge, Anfragen, Anregungen
- Berichte der Betriebsleitung

Öffentlicher Teil

8 Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil

9 Schließung der Sitzung

Wolmirstedt, 25.10.2010



Vorsitzender
Mühlisch

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Leitung Nr. 124 SSSt Erxleben-Uhrsleben-Tundersleben

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Erxleben	7
Uhrsleben	3, 7, 9

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) vom 17.11. 2010 bis zum 15.12.2010 im Raum CE. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9

Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Gemeinde Hohe Börde
- Die Bürgermeisterin -
Landkreis Börde
Land Sachsen-Anhalt

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird der Verlust des Dienstsiegels Nr. 1 der Gemeinde Hohe Börde bekanntgegeben. Die Verlustmeldung des Siegels erfolgte am 25.10.2010 durch die Bürgermeisterin der Gemeinde Hohe Börde.

Das Dienstsiegel mit der Umschrift „Gemeinde Hohe Börde 1“ wird daher für ungültig erklärt.



Trittel
Bürgermeisterin

Hohe Börde, 01.11.2010
DRK-Kreisverband Börde e. V.

Einladung zur außerordentlichen Kreisversammlung

Die Präsidentin des DRK-Kreisverbandes Börde e. V. lädt zur außerordentlichen Kreisversammlung ein.

Datum: 15. Dezember 2010

Uhrzeit: 18.00 Uhr

Ort: DRK-Seniorenzentrum (Saal), Am Kamp 2, Haldensleben

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der fristgerechten Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Bestätigung der Tagesordnung

3. Bericht des Vorstandes

4. Beschluss zur Errichtung eines Betreuungszentrums in Wolmirstedt

5. Bestellung Jahresabschlussprüfer 2010

6. Wahl der Delegierten zur Landesversammlung

Für Rückfragen und Ihre Teilnahmebestätigung stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen:
Frau Wolff – Bereich Haldensleben – Telefon: 03904 / 668147 und
Frau Wendlik – Bereich Oschersleben – Telefon: 03949 / 921445 zur Verfügung.

Haldensleben, 11.11.2010

Rosemarie Kaatz
Präsidentin DRK KV Börde e. V.

Landkreis Börde
Betriebsausschuss „Straßenbau und -unterhaltung“

Bekanntmachung

Die 29. ordentliche Sitzung des Betriebsausschusses „Straßenbau und -unterhaltung“ findet am Dienstag, 23.11.2010, 16:00 Uhr, Beratungsraum des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“ HDL, 39340 Haldensleben, Schützenstraße 49, Tel. 03904/7250510, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit

2 Feststellung zur Änderung der Tagesordnung

3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 18.08.2010

4 Beschlussvorlagen

4.1 Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2006, Verwendung des Jahresverlustes und die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2006

4.2 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Straßenbau und -unterhaltung 2011

5 Informationen der Betriebsleitung

6 Anträge, Anfragen, Anregungen

7 Schließung der Sitzung

554/SBU/2010

555/SBU/2010

Haldensleben, 12.11.2010



Mühlisch
Vorsitzender

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen

Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de